

Datenschutz im Verein

Information der Landesbeauftragten für den Datenschutz
der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

(aktualisierter Stand: Juni 2008)

überreicht vom



Dachorganisation des **Billard-Verbandes Niederrhein**, des **Billard-Landesverbandes Mittleres Rheinland** und des **Billard-Verbandes Westfalen**
im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen

www.billard-nrw.de

Mit dieser Erläuterung sollen die Vereinsfunktionäre und -mitglieder über datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Vereinsarbeit informiert werden.

Inhaltsübersicht:

1. **Zulässigkeit für die Datenverarbeitung**
2. **Voraussetzungen für die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten**
3. **Übermittlung von Mitgliederdaten**
4. **Veröffentlichung im Internet**
5. **Verwaltung von Mitgliederdaten**

1. Zulässigkeit für die Datenverarbeitung

Welche Daten ein Verein über seine Mitglieder und sonstige Personen mit Hilfe der EDV oder herkömmlicher Mitgliederkarteien erheben, verarbeiten oder nutzen darf, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 1 -11, 27 - 38a, 43 und 44 BDSG).

Begriffsbestimmungen:

- **Erheben** ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (§ 3 Abs. 3 BDSG).
- **Verarbeiten** von Daten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln (Bekannt geben an Dritte), Sperren und Löschen von personenbezogenen Daten (§ 3 Abs. 4 BDSG);
- **Nutzen** ist jede sonstige Verwendung solcher Daten (§ 3 Abs. 5 BDSG).
- **Personenbezogene Daten** sind nicht nur die zur Identifizierung einer Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person aussagen (§ 3 Abs.1 BDSG), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts und dergleichen. Keine vom Bundesdatenschutzgesetz geschützten personenbezogenen Daten sind Angaben über Verstorbene (beispielsweise in einem Nachruf für ein verstorbenes Vereinsmitglied im Vereinsblatt).
- **Automatisierte Verarbeitung** ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG).

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als **vertragsähnliches Vertrauensverhältnis** anzusehen, dessen Rahmen und Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und - soweit vorhanden - die Vereinsordnung vorgegeben wird. Aus dem Vertrauensverhältnis folgt, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das **Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen** muss. Unerheblich ist dabei, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Ein Verein darf personenbezogene Daten nur verarbeiten oder nutzen, wenn eine **Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes** oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies **erlaubt** oder soweit der Betroffene (Vereinsmitglied, dessen Daten genutzt werden sollen) **eingewilligt** hat (§ 4 Abs.1 BDSG). Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes ist dies nur unter folgenden Voraussetzungen **zulässig**:

1.1 Für eigene Zwecke des Vereins

1.1.1 Datenverarbeitung im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft

Mitgliederdaten dürfen im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft als vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis und damit des Vereinszwecks verarbeitet oder genutzt werden (§ 28 Abs.1 Nr.1 BDSG). Dabei ist maßgeblich auf den in der Satzung festgelegten Vereinszweck abzustellen. Aufgrund des Vereinszwecks dürfen nicht nur Mitgliederdaten verarbeitet oder genutzt werden, die für die Vereinsmitgliedschaft **"erforderlich"** sind (wie etwa Name und Anschrift des Mitglieds und bei Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge: Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer), sondern darüber hinaus auch sonstige Mitgliederdaten, die die Funktionsfähigkeit des Vereins sicherstellen und damit "im Rahmen" des Vereinszwecks liegen, (z.B. Übungsleiterlizenz, Funktion im Verein, Leistungsergebnisse).

1.1.2 Datenverarbeitung darüber hinaus

Über dieses hinausgehend, dürfen **Mitgliederdaten**, bei denen kein ausreichender Sachzusammenhang mit dem Vereinszweck besteht (etwa Telefon-, Faxnummern oder auch eMail-Adressen von Mitgliedern) **sowie Daten von Nichtmitgliedern verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat** (§ 28 Abs.1 Nr.2 BDSG). Dabei sind die Interessen des Vereins und die schutzwürdigen Belange des Betroffenen pauschal gegeneinander abzuwägen, wobei vor allem auf die Art und Schutzbedürftigkeit der Daten sowie den geplanten Verwendungszweck der Daten abzustellen ist. Wird der Verarbeitung nützlicher, aber nicht notwendiger personenbezogener Daten widersprochen, so hat die Datenverarbeitung zu unterbleiben. Widerspricht ein Vereinsmitglied der Verarbeitung nützlicher, aber nicht notwendiger personenbezogener Daten, hat die Datenverarbeitung zu unterbleiben.

1.2 Übermitteln oder Nutzen von Mitgliederdaten durch den Verein für fremde Zwecke

1.2.1 Wahrnehmung berechtigter Interessen

Für fremde Zwecke darf ein Verein Daten seiner Mitglieder übermitteln oder nutzen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist (§ 28 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BDSG).

Gleiches gilt für:

1.2.2 Werbung oder Markt- und Meinungsforschung

Auch wenn es sich für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung um die in § 28 Abs.3 Nr.3 BDSG aufgeführten **listenmäßigen Daten** handelt (insbesondere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, z.B. Mitglied des Sportvereins X, Name, Anschrift, Geburtsjahr), darf ein Verein Daten seiner Mitglieder übermitteln oder nutzen.

In diesen Fällen ist die Übermittlung oder Nutzung der Daten nur zulässig, wenn bei pauschaler Abwägung kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder entgegenstehen. Da der Verein grundsätzlich verpflichtet ist, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren, wird eine Datenübermittlung an außenstehende Dritte oder die Nutzung der Daten für deren Zwecke nach den genannten Vorschriften nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Auch hier kann das betroffene Vereinsmitglied der Datenverarbeitung widersprechen.

1.3 Einwilligung

Sofern die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht auf eine der in den Nummern 1.1 und 1.2 genannten Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gestützt werden kann, ist sie nur zulässig, wenn der Betroffene **eingewilligt** hat. Die Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn der Betroffene zuvor ausreichend klar darüber informiert worden ist, welche Daten für welchen Zweck vom Verein gespeichert und genutzt werden bzw. an wen sie ggf. übermittelt werden sollen, so dass er die Folgen seiner Einwilligung auf der Grundlage dieser Information konkret abschätzen kann (§ 4a Abs.1 Satz 1 und 2 BDSG). Die Einwilligung bedarf regelmäßig der **Schriftform** (§ 4a Abs.1 Satz 3 BDSG). Insbesondere bei kleineren Vereinen kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände (beispielsweise bei weniger bedeutsamen oder eilbedürftigen Vorgängen) eine mündliche oder konkludente Einwilligung ausreichen. Soll die Einwilligungserklärung - etwa bei Vereinsbeitritt - zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, ist sie im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben (§ 4a Abs.1 Satz 4 BDSG). Dies kann durch drucktechnische Hervorhebung oder Absetzung vom sonstigen Erklärungstext geschehen. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Werden vom Verein personenbezogene Daten erhoben, so sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (§ 28 Abs. 1 S. 2 BDSG). Aus Gründen der **Transparenz** sind die Betroffenen über die Identität, Zweckbestimmungen und Empfängerkategorien unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BDSG zu unterrichten. Weiterhin ist der Betroffene zu benachrichtigen, wenn personenbezogenen Daten ohne seine Kenntnis gespeichert werden (§ 33 Abs.1 BDSG).

In den weiteren Ausführungen werden häufig von Vereinsmitgliedern oder -vorständen gestellte datenschutzrechtliche Fragen angesprochen.

2. Voraussetzungen für die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten

2.1. Erhebung und Nutzung von Daten für die Mitglieder- und Spendenwerbung

Beispielhaft werden die dabei zu beachtenden datenschutzrechtlichen Fragen dargestellt:

- **Adressen von Interessenten**, die diese dem Verein selbst bekannt geben (z.B. durch Anfragen an den Verein oder an Mitglieder und Vereinsfunktionäre), kann der Verein für die Mitglieder- und Spendenwerbung speichern und nutzen, solange solche Werbemaßnahmen sinnvoll sind und die Betroffenen nichts Gegenteiliges äußern (§ 28 Abs.1 Nr.2 BDSG).
- Häufig werden **Vereinsmitglieder** eingesetzt, um in ihrem **Freundes- oder Bekanntenkreis** für den Verein zu werben und Adressen für die Mitglieder- und Spendenwerbung zu beschaffen. Hierbei ist jedoch Zurückhaltung geboten, insbesondere sollten Mitglieder dem Verein Adressen aus ihrem persönlichen Umfeld nur nach vorheriger Information und mit Einverständnis der betroffenen Personen mitteilen. Falls diese angerufen oder zu Hause aufgesucht werden sollen, sollten sie bei der Einholung des Einverständnisses auch hierauf hingewiesen werden. Wird dies beachtet, kann der Verein die Adressdaten der ihm mitgeteilten Personen für die Mitglieder- und Spendenwerbung nutzen, schutzwürdige Interessen der Betroffenen stehen in solchen Fällen regelmäßig nicht entgegen (§ 28 Abs.1 Nr.2 BDSG).
- Vereine können für Zwecke der Mitglieder- und Spendenwerbung im Rahmen einer Gruppenauskunft **keine Adressen aus dem Melderegister des Einwohnermeldeamts** erhalten (etwa über Personen bestimmter Altersjahrgänge oder über in den vergangenen Jahren neu zugezogene Mitbürger). Eine solche Gruppenauskunft darf nur bei Vorliegen eines "öffentlichen Interesses" erteilt werden (§ 21 Abs.3 Satz 1 Melde-rechtsrahmengesetz).
Die Mitglieder- und Spendenwerbung erfolgt jedoch im Interesse des jeweiligen Vereins. Wenn der Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt, mag zwar auch ein mittelbares öffentliches Interesse bestehen, dieses reicht jedoch für die Erteilung einer Gruppenauskunft nicht aus.
- Beschafft sich ein Verein **Adressen von Unternehmen oder Adresshändlern**, kann er diese für Direktwerbemaßnahmen nutzen, wenn sich die Daten auf die in § 28 Abs.3 Nr.3 BDSG aufgeführten listenmäßigen Angaben beschränken (z.B. Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, Name, Anschrift, Geburtsjahr) und eine pauschale Abwägung ergibt, dass die Betroffenen kein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass ihre Daten für die Werbeaktion nicht genutzt oder übermittelt werden.
- Große Vereine beauftragen teilweise auch **professionelle Werbefirmen**, um neue Mitglieder und Spender zu werben oder um Sponsoring zu betreiben. Hierzu werden den Werbefirmen oft Name und Anschrift von bisherigen Spendern und Mitgliedern, sowie Angaben über die Spendenhöhe oder den derzeitigen Jahresbeitrag zur Verfügung gestellt. Dabei haben sich verschiedentlich datenschutzrechtliche Probleme ergeben. Teilweise üben die Werber bei der Haustürwerbung unangemessenen Druck aus (etwa durch den Hinweis darauf, was Nachbarn gespendet haben) oder machen auf Nachfrage der Beworbenen Angaben über die Spendenhöhe von Nachbarn. Überwiegend fehlt es auch an den nach § 11 BDSG im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung notwendigen schriftlichen vertraglichen Vorgaben des Vereins an die Werbefirma in Bezug auf den Umgang mit den Daten.

Vertragsregelungen sind insbesondere darüber geboten, wie die Werbefirma mit den Daten während und nach der Werbeaktion zu verfahren hat. Sie ist zumindest zu verpflichten, sowohl die vom Verein überlassenen als auch die bei der Werbeaktion erhobenen Daten nicht für eigene Zwecke - insbesondere für Werbeaktionen anderer Vereine - zu nutzen und sämtliche Daten nach Abschluss der Aktion vollständig an den Verein abzuliefern.

Vertragsregelungen sind insbesondere darüber geboten, wie die Werbefirma mit den Daten während und nach der Werbeaktion zu verfahren hat. Sie ist zumindest zu verpflichten, sowohl die vom Verein überlassenen als auch die bei der Werbeaktion erhobenen Daten nicht für eigene Zwecke - insbesondere für Werbeaktionen anderer Vereine - zu nutzen und sämtliche Daten nach Abschluss der Aktion vollständig an den Verein abzuliefern.

2.2 Erhebung von Mitgliederdaten

Ein Verein darf beim Vereinsbeitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die er auch verarbeiten oder nutzen darf und sollte sich grundsätzlich auf Daten beschränken, die im Rahmen des Vereinszwecks liegen. Dabei sollte das Mitglied darauf hingewiesen werden, dass seine Daten elektronisch in eine Datei gespeichert werden.

Ist die spätere Verwendung der Daten bei der Erhebung nicht absehbar, sollte das Mitglied **aus Gründen der Transparenz darüber informiert werden**, wenn die Daten für andere Zwecke benötigt werden. Dies gilt vor allem, wenn Daten an Dritte außerhalb des Vereins oder an andere Mitglieder innerhalb des Vereins - etwa in Form von Mitgliederlisten - weitergegeben werden sollen. Durch einen solchen Hinweis erhalten die Mitglieder Gelegenheit, rechtzeitig Einwände hiergegen geltend zu machen.

2.3 Speicherung und Nutzung von Mitgliederdaten

Sie ist nur zulässig, wenn eine der in Nummern 1.1 bis 1.3 genannten rechtlichen Voraussetzungen vorliegt.

- Innerhalb eines Vereins sind die Aufgaben in der Regel abgegrenzt und bestimmten **Funktionsträgern** zugewiesen. Wer für was zuständig ist, wird durch die Satzung des Vereins bzw. durch seine satzungsmäßigen Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung, ggf. Vertreterversammlung, Ausschüsse) bestimmt. Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger die für die Ausübung seiner Funktion notwendigen Mitgliederdaten verarbeiten und nutzen darf. So darf beispielsweise der Vorstand auf alle Mitgliederdaten zugreifen, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt. Alle Mitgliederdaten müssen regelmäßig auch der Vereinsgeschäftsstelle für die Mitgliederverwaltung zur Verfügung stehen. Für den Schatzmeister/in oder Kassierer/in genügen hingegen die für die Beitragsfestsetzung und den Beitragseinzug relevanten Mitgliederdaten (Name, Anschrift, Bankverbindung usw.) und für den Leiter/in einer Vereinsabteilung Name, Anschrift und Telefonnummer der Mitglieder seiner Abteilung (Siehe aber Widerspruchsrecht 1.1.2).
- Insbesondere kleinere Vereine, die selbst nicht über ausreichende Verwaltungskraft verfügen, bedienen sich zur Finanzverwaltung und zum Einzug der Mitgliederbeiträge teilweise der Hilfe von Geldinstituten. Diese werden im Rahmen der **Auftragsdatenverarbeitung** nach Weisung des Vereins tätig; sie sind im Verhältnis zum Verein datenschutzrechtlich nicht als Dritte anzusehen, sondern Teil des Vereins (§ 3 Abs.8 BDSG). Die im Rahmen des Vereinsservice vorgenommene Datenverarbeitung oder

Nutzung ist somit dem Verein zuzurechnen (§11 Abs. 1 BDSG). Die Einzelheiten - insbesondere die Festlegung, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet oder genutzt werden dürfen, sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG und der Anlage hierzu - sind in einem **schriftlichen Vertrag** festzulegen (§ 11 Abs.2 Satz 2 BDSG).

3. Übermittlung von Mitgliederdaten

Der Verein ist für seine Mitgliederdaten verantwortliche Stelle i.S.v. § 3 Abs.7 BDSG.

Dem Verein sind zuzurechnen:

- **unselbständige Untergliederungen**, wie z.B. Ortsvereine oder Ortsgruppen eines überregionalen Vereins sowie
- seine **Funktionsträger/innen, Auftragnehmer/innen** und - falls vorhanden - vom Verein beschäftigte Mitarbeiter/innen, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden.

Die Weitergabe von Mitgliederdaten durch den Verein an diese Stellen oder Personen ist ein vereinsinterner Vorgang (Nutzung) und keine Datenübermittlung.

Im Unterschied hierzu sind **selbständige Organisationen** (z. B. selbständige Kreisverbände) sowie **Vereinsmitglieder**, die keine Funktionen ausüben, datenschutzrechtlich im Verhältnis zum Verein **Dritte** (§ 3 Abs.8 Satz 2 BDSG). Die Weitergabe von Mitgliederdaten durch den Verein an solche Organisationen und Mitglieder ist daher eine **Datenübermittlung** (§ 3 Abs.4 Nr.3 BDSG), die nur zulässig ist, wenn eine der in den Nummern 1.1 bis 1.3 genannten rechtlichen Voraussetzungen vorliegt.

Datenschutzrechtliche Bewertung verschiedener Übermittlungen:

3.1 Übermittlung von Mitgliederdaten an andere Vereinsmitglieder

3.1.1 Weitergabe von Mitgliederdaten an andere Vereinsmitglieder im Einzelfall

Wenn Mitglieder im Einzelfall den Verein um Auskunft über Daten anderer Mitglieder ersuchen (etwa um eine Bekanntschaft zu pflegen oder eine Fahrgemeinschaft zu bilden), beurteilt sich die Zulässigkeit der Datenübermittlung danach, ob das auskunftersuchende Vereinsmitglied ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten hat und ob bei pauschaler Abwägung keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mitglieder der Datenübermittlung entgegenstehen (§ 28 Abs.3 Nr.1 BDSG).

Dabei kommt es auf die Umstände des konkreten Falles an, ob es sich um einen kleinen Verein handelt, dessen Mitglieder sich im Wesentlichen kennen oder um einen großen Verein, bei dem dies nicht der Fall ist. Zu berücksichtigen ist auch, um welche Art von Verein es sich handelt, ob sich im Verein in der Vergangenheit eine bestimmte allgemein akzeptierte Praxis herausgebildet hat und ob einzelne Mitglieder bereits früher Einwände gegen die Übermittlung ihrer Daten erhoben haben. Im Zweifel sollte bei dem Vereinsmitglied nachgefragt werden, ob nicht überwiegende Interessen der Betroffenen der Informationsweitergabe entgegenstehen. Das ist etwa bei Vereinen der Fall, deren Vereinszweck sich auf sensible personenbezogene Daten bezieht (z. B. Selbsthilfegruppen).

3.1.2 Herausgabe von Mitgliederlisten oder -verzeichnissen an Vereinsmitglieder

Für die Zulässigkeit der Weitergabe von Mitgliederlisten an Vereinsmitglieder ist zu unterscheiden:

- Soll nach dem **Vereinszweck** eine persönliche Verbundenheit hergestellt werden, und kennen sich die Mitglieder gegenseitig oder stellt die Pflege des persönlichen oder geschäftlichen Kontakts der Mitglieder einen wichtigen Bestandteil des Vereinszwecks dar, dann ist die Herausgabe einer Mitgliederliste im Rahmen des Vereinsverhältnisses als vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis zulässig (§ 28 Abs.1 Nr.1 BDSG). Welche Angaben dabei in die Mitgliederliste aufgenommen werden dürfen, hängt vom jeweiligen Vereinszweck ab, wobei die Interessen der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen sind.
- Bei anderen Vereinen, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, aber dennoch der **Verein** oder die meisten **Vereinsmitglieder** ein Interesse an der Herausgabe einer Mitgliederliste haben, ist dieses Interesse mit etwaigen entgegenstehenden Interessen anderer Vereinsmitglieder abzuwägen (§ 28 Abs.1 Nr.2, Abs.3 Nr.3 BDSG). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Mitglieder ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass ihre Adressen vertraulich behandelt und nicht offengelegt werden. Dies kann beispielsweise bei großen Vereinen ohne persönliche Verbundenheit der Mitglieder oder bei Selbsthilfevereinen der Fall sein. Ist nach Abwägung der Interessen die Herausgabe einer Mitgliederliste zulässig, empfiehlt es sich, einen Mitgliederbeschluss oder einen Beschluss des Vorstands über die Herausgabe der Mitgliederliste herbeizuführen und diesen den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Mitglieder, die ihre schutzwürdigen Interessen durch die Herausgabe der Mitgliederliste beeinträchtigt sehen, können dann Einspruch gegen die Aufnahme ihrer Adresse in die Mitgliederliste erheben und sollten unabhängig davon, ob ihre schutzwürdigen Interessen überwiegen, nicht in die Liste aufgenommen werden. Neumitglieder sind bei Eintritt in den Verein auf diese Beschlusslage hinzuweisen und können alsbald Einspruch einlegen.
- Die Daten in der Mitgliederliste sollten sich möglichst auf die zur Kontaktaufnahme **notwendigen Angaben** beschränken (Name, Anschrift und ggf. Telefonnummer, eMail-Adresse der Mitglieder, soweit diese in öffentlichen Verzeichnissen enthalten ist oder die Mitglieder der Veröffentlichung ihrer dort nicht enthaltenen Telefonnummer in der Mitgliederliste zugestimmt haben). Sollen in die Liste darüber hinaus noch weitere Angaben aufgenommen werden (z.B. Beruf, Familienstand, Geburtstag), ist dies bei der Abwägung der einer Veröffentlichung entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen von Mitgliedern im Rahmen des § 28 Abs.1 Nr.2 BDSG zu berücksichtigen und kann dazu führen, dass eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig ist. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die Einwilligung der Vereinsmitglieder in die Herausgabe der Mitgliederliste **vorher** einzuholen. Dies kann beispielsweise bei Neumitgliedern beim Vereinsbeitritt oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens geschehen. Bei der Herausgabe der Mitgliederliste ist darauf hinzuweisen, dass diese **nur für Vereinszwecke verwendet werden darf** und eine Verwendung für andere Zwecke (insbesondere für kommerzielle Zwecke) sowie die Überlassung der Liste an außenstehende Dritte nicht zulässig ist (§ 28 Abs.5 BDSG). Ein solcher Hinweis soll verhindern, dass beispielsweise Vereinsmitglieder oder außenstehende Dritte die Liste für ihre beruflichen Zwecke nutzen.

3.1.3 Offenbarung von Mitgliederdaten zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Regelungen in Vereinssatzungen sehen vielfach vor, dass beispielsweise Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung davon abhängig gemacht werden, dass eine bestimmte **Mindestzahl von Mitgliedern** die Einberufung bzw. Ergänzung verlangt. Wenn der Verein nicht generell eine Mitgliederliste oder ein Mitgliederverzeichnis herausgibt (vgl. dazu Nr. 3.1.3), kann es erforderlich sein, dass er Mitgliedern beispielsweise durch Einsicht in diese Unterlagen ermöglicht, eine ausreichende Anzahl anderer Mitglieder für die Unterstützung eines solchen Minderheitsantrags zu erreichen.

Die Offenbarung von Mitgliederdaten für diesen Zweck ist wegen der Pflicht des Vereins, die Ausübung satzungsmäßiger Minderheitsrechte zu ermöglichen, regelmäßig im Vereinsinteresse erforderlich, ohne dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder entgegenstehen (§ 28 Abs.1 Nr.2 BDSG). Um Missbräuchen entgegenzuwirken empfiehlt es sich, von Mitgliedern, an die eine solche Adressenliste ausgehändigt wird, eine Zusage zu verlangen, dass die Adressen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Bei Vereinen, bei denen ein Interesse der Mitglieder besteht, dass ihre Daten vertraulich behandelt werden oder bei denen die Zugehörigkeit zum Verein ein besonders sensibles Datum darstellt (z.B. Parteien, Gewerkschaften Selbsthilfevereine), können jedoch überwiegende schutzwürdige Belange der Mitglieder einer Bekanntgabe ihres Namens und ihrer Anschrift entgegenstehen. In solchen Fällen sollte der Verein eine Regelung in der Satzung treffen oder die Mitglieder ausreichend informieren, ohne ihre Daten bekannt zu geben. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass in einer Vereinspublikation auf den beabsichtigten Antrag, die Gründe und den Antragsteller hingewiesen und auf diese Weise interessierten Mitgliedern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Unterstützung eröffnet wird.

Die Offenbarung von Mitgliederdaten für diesen Zweck ist wegen der Pflicht des Vereins, die Ausübung satzungsmäßiger Minderheitsrechte zu ermöglichen, regelmäßig im Vereinsinteresse erforderlich, ohne dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder entgegenstehen (§ 28 Abs.1 Nr.2 BDSG). Um Missbräuchen entgegenzuwirken empfiehlt es sich, von Mitgliedern, an die eine solche Adressenliste ausgehändigt wird, eine Zusage zu verlangen, dass die Adressen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Bei Vereinen, bei denen ein Interesse der Mitglieder besteht, dass ihre Daten vertraulich behandelt werden oder bei denen die Zugehörigkeit zum Verein ein besonders sensibles Datum darstellt (z.B. Parteien, Gewerkschaften Selbsthilfevereine), können jedoch überwiegende schutzwürdige Belange der Mitglieder einer Bekanntgabe ihres Namens und ihrer Anschrift entgegenstehen. In solchen Fällen sollte der Verein eine Regelung in der Satzung treffen oder die Mitglieder ausreichend informieren, ohne ihre Daten bekannt zu geben. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass in einer Vereinspublikation auf den beabsichtigten Antrag, die Gründe und den Antragsteller hingewiesen und auf diese Weise interessierten Mitgliedern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Unterstützung eröffnet wird.

3.1.4 Mitteilung von Mitgliederdaten in Aushängen und Vereinspublikationen

In vielen Vereinen ist es üblich, personenbezogene Informationen am Schwarzen Brett auszuhängen oder in Vereinsblättern bekannt zu geben. Der Vereinsvorstand darf grundsätzlich nicht ohne Einwilligung seiner Mitglieder Adressen am Schwarzen Brett aushängen, wenn die Kenntnisnahme durch Vereinsfremde erfolgen kann.

- Soweit es dabei um Informationen geht, die **in engem Zusammenhang mit dem Verein stehen**, ist die Mitteilung von Mitgliederdaten zulässig, wenn keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Mitglieder entgegenstehen (§ 28 Abs.1 Nr.2 BDSG). Beispielsweise bei der Veröffentlichung der Vereinsjubiläen von Mitgliedern oder dem Beitritt neuer Mitglieder, kann es jedoch durchaus sein, dass einzelne Mitglieder eine Bekanntgabe nicht wünschen. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die Mitglieder generell oder im Einzelfall über die Bekanntmachung zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, Einwände hiergegen vorzubringen. Diese sollten unabhängig von einer Interessenabwägung berücksichtigt werden. Eine Bekanntgabe des Austritts von Mitgliedern sollte grundsätzlich unterbleiben, da hierdurch überwiegende schutzwürdige Interessen der ausgeschiedenen Mitglieder beeinträchtigt werden können.
- Datenschutzrechtlich problematisch ist die Mitteilung von Daten **aus dem persönlichen Lebensbereich der Mitglieder** (etwa Angaben über Geburtstage, Eheschließungen, Geburt von Kindern, Abschluss von Schul- oder Berufsausbildungen). Bei der Veröffentlichung solcher Daten ist Zurückhaltung geboten.

Sie kommt meist lediglich bei **kleineren Vereinen** in Betracht, bei denen sich die Mitglieder gegenseitig kennen und ein Interesse des Vereins besteht, die persönliche Verbundenheit der Mitglieder durch solche Veröffentlichungen zu festigen (§ 28 Abs.1 Nr.2 BDSG). Um sicherzustellen, dass die betroffenen Vereinsmitglieder keine Einwendungen gegen die Veröffentlichung haben, sollte ein Mitgliederbeschluss hierüber herbeigeführt, dies den Mitgliedern bekannt gegeben und ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, Einwände gegen eine Veröffentlichung ihrer Daten geltend zu machen. Neumitglieder sollten dann gleich bei Eintritt in den Verein auf diese Regelung hingewiesen werden.

Bei **größeren Vereinen** ohne enge persönliche Verbundenheit ist es geboten, grundsätzlich keine Daten aus dem persönlichen Lebensbereich von Mitgliedern bekannt zu geben. Da die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 28 Abs.1 Nr.2, Abs.3 Nr.1 BDSG) in solchen Fällen keine Datenübermittlung zulassen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der betroffenen Mitglieder erfolgen (vgl. dazu Nr.1.3).

3.2 Übermittlung von Mitgliederdaten an Empfänger außerhalb des Vereins

3.2.1 Übermittlung von Mitgliederdaten an Dachorganisationen und vereinsnahe Organisationen

Ist ein Verein **verpflichtet**, die Daten seiner Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation - beispielsweise einem Bundes- oder Landesverband - zu übermitteln (etwa in Form von Mitgliederlisten), sollte dies in der Vereinssatzung geregelt werden. Dadurch wird klargestellt, dass die Übermittlung im Vereinsinteresse erforderlich ist und Interessen der Vereinsmitglieder einer solchen Übermittlung regelmäßig nicht entgegenstehen (§ 28 Abs.1 Nr.2 BDSG). Fehlt eine Satzungsregelung, sollten die Mitglieder (Neumitglieder möglichst bereits im Aufnahmeverfahren) über die Übermittlung ihrer Daten an die Dachorganisation und den Übermittlungszweck informiert und ihnen Gelegenheit zu Einwendungen gegeben werden. Der Verein ist darüber hinaus verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm weitergegebenen Mitgliederdaten **vom Empfänger nicht zweckentfremdet genutzt** werden (etwa durch Verkauf oder Vermietung der Mitgliederadressen für Werbezwecke) oder dies allenfalls mit Einverständnis des Vereins und Einwilligung der betroffenen Mitglieder erfolgt.

- Sollen Mitgliederlisten oder im Einzelfall sonstige Mitgliederdaten auf **freiwilliger Basis** ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung an Dachverbände oder andere Vereine weitergegeben werden, ist dies nur zulässig, wenn eine der in Nrn.1.1 bis 1.3 genannten Voraussetzungen vorliegt. Soweit die Weitergabe im berechtigten Interesse des Vereins oder des Empfängers erfolgen soll, empfiehlt es sich in Zweifelsfällen, die Mitglieder vor der beabsichtigten Datenübermittlung zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, Einwendungen gegen die Weitergabe ihrer Daten geltend zu machen.

3.2.2 Übermittlung von Mitgliederdaten an Sponsoren

Nicht selten verlangen Sponsoren als Gegenleistung für ihre Unterstützung die Weitergabe von Mitgliederdaten, die dann zu Werbezwecken eingesetzt werden. Das ist vom Vereinszweck nicht gedeckt. Eine Datenweitergabe ist deshalb nur zulässig, wenn entweder eine Einwilligung vorliegt oder nur die Tatsache der Mitgliedschaft, Name, Anschrift, Titel oder akademische Grade und / oder das Geburtsjahr mitgeteilt werden. Aber auch in diesem Fall gilt: Der Vereinsvorstand muss abwägen, ob ein Interesse der Mitglieder gegen die Datenübermittlung spricht (bei sensiblen Daten wird das der Regelfall sein, beispielsweise Selbsthilfegruppen).

Ein vorbildlicher Vereinsvorstand thematisiert die Zusammenarbeit mit einem Sponsor und die sich daraus ergebenden Konsequenzen auf der Mitgliederversammlung. Die Vereinsführung sollte einen Mitgliederbeschluss über die Zusammenarbeit mit dem Sponsor und die sich daraus ergebenden Konsequenzen herbeiführen. Entscheidet sich die Mitgliederversammlung für die Zusammenarbeit, sollten alle Mitglieder über den Beschluss unterrichtet werden. Dabei sollte jedes Mitglied auf die Möglichkeit hingewiesen werden, der Weitergabe der eigenen Daten zu widersprechen.

Neue Mitglieder sind bei Eintritt in den Verein stets darüber zu informieren, welche Daten (Name, Anschrift) zu welchem Zweck an den Sponsor weitergegeben werden. Auch diese Mitglieder sollten auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden.

Wichtig: Der Sponsor ist zu verpflichten, die Daten nur zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke genutzt oder gar weitergegeben werden. Dies kann mit einer Vertragsstrafenregelung abgesichert werden.

3.2.3 Übermittlung von Mitgliederdaten an Wirtschaftsunternehmen

Vereine sollten bei der Übermittlung von Mitgliederdaten an Wirtschaftsunternehmen zu Werbezwecken grundsätzlich **zurückhaltend verfahren**. Anders als bei Vertragsbeziehungen mit Wirtschaftsunternehmen handelt es sich bei einer Mitgliedschaft in einem Verein um ein personenrechtliches Rechtsverhältnis, aus dem sich für den Verein besondere

Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schutzwürdigen Belange seiner Mitglieder ergeben, die je nach Art des Vereins unterschiedlich stark sind. Insbesondere Mitglieder örtlicher Vereine vertrauen regelmäßig darauf, dass der Verein ihre Daten grundsätzlich nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet.

- Soweit Vereine ihren Mitgliedern gegenüber zur Rücksichtnahme verpflichtet sind, dürfen **Mitgliederdaten nur mit Einwilligung der betroffenen Mitglieder an Wirtschaftsunternehmen** (z.B. Versicherungen, Banken, Zeitschriftenverlage) übermittelt werden. Dies gilt in besonderem Maße, wenn es sich um **besonders schutzbedürftige Daten** handelt. Oft ergibt sich das Geheimhaltungsinteresse der Mitglieder schon aus dem Vereinszweck, so beispielsweise bei einer Suchtkranken-Selbsthilfegruppe oder einer Elterninitiative verhaltensgestörter Kinder. Darüber hinaus kann sich die

besondere Sensibilität und damit die erhöhte Schutzwürdigkeit der Daten auch aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben, wenn sich daraus etwa Rückschlüsse auf gesundheitliche Verhältnisse, politische oder religiöse Anschauungen, die rassische oder ethnische Herkunft sowie die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft ziehen lassen. Beispielsweise kann es ein schutzwürdiges Interesse von einzelnen Mitgliedern eines Schützenvereins sein, dies nicht bekannt zu geben, da sie höchstwahrscheinlich auch Waffenbesitzer sind (z. B. Vermeidung von Werbung).

Nur dann, wenn Interessen von Vereinsmitgliedern offensichtlich nicht entgegenstehen, können die in § 28 Abs.3 Nr.3 BDSG aufgeführten listenmäßigen Daten an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben werden. Dabei muss jedoch der Umstand berücksichtigt werden, dass der Datenempfänger diese Daten wiederum für Werbezwecke anderer Unternehmen weitergeben oder nutzen kann. Deshalb muss die Verwendung der weitergegebenen Daten auf den konkreten Werbezweck des Datenempfängers beschränkt und eine Nutzung oder Übermittlung der Daten für fremde Werbezwecke vertraglich ausgeschlossen werden. Daten von Mitgliedern, bei denen ein entgegenstehendes Interesse erkennbar ist, dürfen auf keinen Fall weitergegeben werden.

- In der Praxis ergeben sich bei Vereinen häufig Probleme mit der Weitergabe von Mitgliederdaten an Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvertreter im Rahmen von **Gruppenversicherungsverträgen**. Dabei handelt es sich um Rahmenverträge zwischen Vereinen und Versicherungsunternehmen, die den Vereinsmitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluss von Einzelversicherungsverträgen zu günstigeren als den üblichen Konditionen ermöglichen. Hier haben sich die im Gruppenversicherungsvertrag getroffenen Vereinbarungen am Satzungszweck des Vereins zu orientieren.

Nach den zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden und den Verbänden der Versicherungswirtschaft getroffenen Absprachen darf ein Verein im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags dem Versicherungsunternehmen bzw. dem Versicherungsvertreter die Daten seiner Mitglieder nur unter folgenden Voraussetzungen übermitteln:

- Bei **Neumitgliedern**, die nach Abschluss des Gruppenversicherungsvertrags dem Verein beitreten, muss die Einwilligung eingeholt werden. Dies sollte zweckmäßigerweise in der Beitrittserklärung oder im Aufnahmeantrag vorgesehen werden, wobei das Mitglied darüber aufzuklären ist, welche Daten an welches Unternehmen weitergegeben werden sollen.
- Bei **Altmitgliedern**, die bei Abschluss des Gruppenversicherungsvertrags bereits Vereinsmitglieder waren, genügt es, wenn der Verein sie rechtzeitig vor der Übermittlung ihres Namens und ihrer Anschrift an die Versicherung in einem Avisschreiben informiert und ihnen den Besuch eines Versicherungsvertreters ankündigt. In dem Avisschreiben muss auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenübermittlung und den Vertreterbesuch hingewiesen und dem Vereinsmitglied ausreichend Zeit eingeräumt werden, von dieser Widerspruchsmöglichkeit Gebrauch zu machen.
- Will ein Verein sich über die von der Versicherung gewährte übliche Vermittlungsprovision hinaus vom Mitglied die sog. **Überschussbeteiligung** aus der Rückerstattung von Prämienanteilen als Spende schenkweise abtreten lassen, müssen hierüber sowohl Neumitglieder bei Einholung der Einwilligung wie auch Altmitglieder bei der Information über ihr Widerspruchsrecht ausreichend unterrichtet werden.

3.2.4 Übermittlung von Mitgliederdaten an die Presse

Vereine dürfen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich keine Angaben über Mitglieder an die Presse oder an andere Medien übermitteln, soweit schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder entgegenstehen. Eine Datenübermittlung kann jedoch in Ausnahmefällen in Betracht kommen, beispielsweise wenn ein Verein wegen des Ausschlusses eines Mitglieds ins Gerede gekommen ist und eine Information im überwiegenden Interesse des Vereins oder im öffentlichen Informationsinteresse erforderlich ist. Auch in solchen Fällen darf der Verein nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offenbaren und muss schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder angemessen berücksichtigen.

4. Veröffentlichung im Internet

Will der Verein Informationen über seine Mitglieder (z.B. im Internet) veröffentlichen, ist die vorherige schriftliche Einwilligung des Betroffenen erforderlich.

Altmitglieder können über die Vereinsmitteilungen eine allgemeine Information mit einer Zustimmungserklärung und dem Hinweis auf das jederzeitige Widerspruchsrecht erhalten. Bei Neumitgliedern empfiehlt es sich, bereits bei der Datenerhebung die Einwilligung des neuen Mitglieds für die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu erbitten. Dabei sollte ein formularmäßiger Vordruck (**Muster am Ende dieses Dokuments**) zweierlei berücksichtigen:

- 1) Das eintretende Mitglied gibt diese Erklärung freiwillig ab und kann sie jederzeit widerrufen. Es kann den Umfang der zu veröffentlichenden Daten auch von vornherein beschränken.
- 2) Dem Mitglied muss die Tragweite seiner Erklärung bewusst sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn es weiß, welche seiner Daten in das Internet gestellt werden.

Beispiel: Herr Mustermann tritt in einen Schützenverein ein. Er ist damit einverstanden, dass sein Name und die Ergebnisse von Wettkämpfen im Internet veröffentlicht werden. Er möchte aber nicht, dass seine Adresse oder sein Geburtsdatum angegeben wird, um eine Werbeflut von Wafenhändlern zu vermeiden. Wenn er nach drei Monaten auch seinen Namen gestrichen haben will, muss der Verein das akzeptieren.

Vereine sollten gerade bei der Nutzung des neuen Mediums Internet sehr sorgfältig überlegen, welche personenbezogenen Informationen zur Selbstdarstellung im Internet wirklich notwendig sind. Das Internet bietet für die Vereine große Chancen zur Selbstdarstellung, aber auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Daneben sind zahlreiche Fragen der Internetsicherheit zu berücksichtigen. Der Adressatenkreis im Internet ist nahezu unbegrenzt und einmal in das world wide web gestellte Daten sind preisgegeben. Für den Einzelnen kommen sie möglicherweise völlig unerwartet als Bumerang zurück, da die Daten weltweit, d.h. auch in Staaten mit niedrigerem Datenschutzniveau abrufbar sind. Zudem ist auf die generellen Risiken, wie die weit reichende Verknüpfbarkeit, keine Garantie der Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit hinzuweisen.

Weiterhin muss der Verein darauf achten, dass unbefugte Dritte nicht Kenntnis von personenbezogenen Mitgliederdaten bekommen, die nicht veröffentlicht werden sollen (beispielsweise Kontoverbindungen usw.) Der Computer, auf dem die Kassenverwaltung geführt wird, muss deshalb durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden. So sollte ein solcher Computer nicht für die Nutzung des Internets verwendet werden; zumindest sollten die Mitgliederdaten verschlüsselt sein.

5. Verwaltung von Mitgliederdaten

5.1 Vereinssatzung

Die **Vereinssatzung** sollte eine Datenschutzerklärung enthalten. Darin sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (§ 28 Abs. 1 S. 2 BDSG). Gegebenenfalls kann dort auch die Unterrichtung der Betroffenen über die Identität, Zweckbestimmungen und Empfängerkategorien unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BDSG erfolgen. Ein **Muster** ist am Ende dieses Dokuments zu finden.

5.2 Ordnungsgemäße Datenverarbeitung

Vereine sollten Regelungen für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung treffen und dabei insbesondere bestimmen, welche Daten zu welchem Zweck in welcher Form von wem verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Dabei sind auch **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** vorzusehen (§ 9 BDSG und die entsprechende Anlage hierzu), etwa um zu verhindern, dass die Mitgliederdaten missbräuchlich verwendet werden, Unbefugte hiervon Kenntnis erlangen oder Daten aufgrund unzureichender Datensicherung verloren gehen. Dies ist beispielsweise auch erforderlich, wenn die Datenverarbeitung von Mitgliedern ehrenamtlich zu Hause mit eigener EDV-Ausstattung erledigt wird. Geregelt werden sollte auch, welche Mitgliederdaten wie lange gespeichert werden und wann Daten unterschiedlicher Mitglieder gelöscht werden. Wird die Verwaltung der Mitgliederdaten von einem Funktionsträger auf einen Nachfolger übertragen, ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Mitgliederdaten übergeben werden und keine Kopien beim bisherigen Funktionsträger verbleiben. Sollten die Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, in einem gesonderten Raum oder Schrank gelagert werden, dürfen Schlüssel nicht übermäßig vervielfältigt, und eine Liste der Schlüsselbesitzer angefertigt werden.

5.3 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Die mit der Verarbeitung der Mitgliederdaten betrauten Personen sollten schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden (§ 5 BDSG). Hiernach ist es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Sie sind daher bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten, welches auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht. Die Verpflichtung ist zwar an keine besonderen Formvorschriften gebunden. Da aber eine persönliche Verpflichtung in jedem Einzelfall erforderlich ist, ist sie aktenkundig zu machen und ihr Vollzug sollte vom Betroffenen durch Unterschrift bestätigt werden. Ein von der Regierung von Mittelfranken (Bayrische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz) erarbeitetes **Muster** ist am Ende dieses Dokuments zu finden.

5.4 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Grundsätzlich hat ein Verein einen **Datenschutzbeauftragten** zu bestellen, wenn mindestens zehn Personen mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt werden (§ 4f BDSG). Zur Vermeidung einer Interessenkollision dürfen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nicht vom Vereinsvorstand oder dem für die Datenverarbeitung des Vereins Verantwortlichen wahrgenommen werden, da diese Personen sich nicht selbst wirksam überwachen können. Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein.

5.5 Benachrichtigung

Wenn Mitglieder nicht auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung ihrer Daten erlangen (§ 33 Abs. 2 Nr. 1, vergleiche dazu auch Nr. 2.2) muss der Verein sie von der erstmaligen Speicherung ihrer Daten und der Art der gespeicherten Daten (z.B. vom Verband oder anderem Dritten mitgeteilte Daten) **benachrichtigen** (§ 33 BDSG). Die Benachrichtigung soll die Mitglieder in die Lage versetzen, ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung ihrer Daten geltend zu machen (§§ 34, 35 BDSG).

5.6 Entsorgung von Unterlagen

Wichtig ist auch, dass der Verein Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, so entsorgt, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen Mitgliederdaten erlangen können. Insbesondere dürfen Mitglieder- oder Spendenlisten nicht unzerkleinert in Müllcontainer geworfen werden. In der Praxis haben sich insoweit vor allem beim Wechsel oder Wegzug von Funktionsträgern verschiedentlich Probleme ergeben.

Mit weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Datenschutzbeauftragten des Landes, in dem der Sitz des Vereins liegt.

Merkblatt zum Datenschutz im Verein

Herausgegeben von den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein
(aktualisierter Stand: April 2007)

Will ein Verein personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht-automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, ist dies nur zulässig, wenn eine Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006, BGBl. I S. 1970) oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies erlaubt oder soweit der Betroffene (Vereinsmitglied, dessen Daten genutzt werden sollen) **eingewilligt** hat.

Wann dürfen welche Daten verarbeitet werden?

Für eigene Zwecke des Vereins

kann der Verein personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dies dem Vereinszweck oder einem Vertragsverhältnis mit den jeweils betroffenen Personen entspricht. Darüber hinaus ist ihm die Verarbeitung personenbezogener Daten dann erlaubt, wenn sie zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Vereins erforderlich ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Betroffenen überwiegende schutzwürdige Interessen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.

Für fremde Zwecke

darf ein Verein personenbezogene Daten übermitteln oder nutzen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung können die in § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG aufgeführten Daten (z.B. Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, wie etwa Mitglied eines Sportvereins, Name, Anschrift, Geburtsjahr) listenmäßig übermittelt werden. In allen diesen Fällen ist die Übermittlung oder Nutzung der Daten nur zulässig, wenn bei pauschaler Abwägung kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Wenn die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht auf eine der vorstehenden Regelungen gestützt werden kann, ist sie nur zulässig, wenn der Betroffene **eingewilligt** hat. Die Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn der Betroffene zuvor ausreichend klar darüber **informiert** worden ist, welche Daten für welchen Zweck vom Verein gespeichert und genutzt werden bzw. an wen sie ggf. übermittelt werden sollen, so dass er die Folgen seiner Einwilligung auf der Grundlage dieser Information konkret abschätzen kann. Die Einwilligung bedarf regelmäßig der **Schriftform**. Die Betroffenen sind darüber aufzuklären, dass sie ihre Einwilligung jederzeit widerrufen können.

Wann dürfen Mitgliederdaten übermittelt werden?

Übermittlung von Mitgliederdaten an andere Vereinsmitglieder

Wenn Mitglieder im Einzelfall den Verein um Auskunft über Daten anderer Mitglieder ersuchen (etwa um eine Bekanntschaft zu pflegen), beurteilt sich die Zulässigkeit der Datenübermittlung danach, ob das auskunftersuchende Vereinsmitglied ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten hat und ob bei pauschaler Abwägung keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mitglieder der Datenübermittlung entgegenstehen. Dabei kommt es auf die Umstände des konkreten Falles an.

Herausgabe von Mitgliederlisten/Mitgliederverzeichnissen an Vereinsmitglieder

Besteht bei Vereinen vom Vereinszweck her eine persönliche Verbundenheit und kennen sich die Mitglieder gegenseitig oder stellt die Pflege des persönlichen oder geschäftlichen Kontakts der Mitglieder einen wichtigen Bestandteil des Vereinszwecks dar, ist die Herausgabe einer Mitgliederliste zulässig. Bei anderen Vereinen, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, aber dennoch der Verein oder die meisten Vereinsmitglieder ein Interesse an der Herausgabe einer Mitgliederliste haben, ist dieses Interesse mit etwaigen entgegenstehenden Interessen anderer Vereinsmitglieder abzuwägen.

Für die **Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte** ist die Offenbarung von Mitgliederdaten für diesen Zweck wegen der Pflicht des Vereins, die Ausübung satzungsmäßiger Minderheitsrechte zu ermöglichen, regelmäßig im Vereinsinteresse erforderlich. Wenn der Verein nicht generell eine Mitgliederliste oder ein Mitgliederverzeichnis herausgibt, kann es erforderlich sein, dass er Mitgliedern beispielsweise durch Einsicht in seine Unterlagen ermöglicht, eine ausreichende Anzahl anderer Mitglieder für die Unterstützung eines solchen Minderheitsantrags zu erreichen.

Mitteilung von Mitgliederdaten in Aushängen und Vereinspublikationen

In vielen Vereinen ist es üblich, personenbezogene Informationen am Schwarzen Brett auszuhängen oder in Vereinsblättern bekannt zu geben. Der Vereinsvorstand darf grundsätzlich nicht ohne Einwilligung seiner Mitglieder Adressen am Schwarzen Brett aushängen, wenn die Kenntnisnahme durch Vereinsfremde erfolgen kann.

Dürfen Mitgliederdaten an Empfänger außerhalb des Vereins übermittelt werden?

Übermittlung von Mitgliederdaten an Dachorganisationen und vereinsnahe Organisationen

Ist ein Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation beispielsweise einem Bundes- oder Landesverband - zu übermitteln, sollte dies in der Vereinssatzung geregelt werden.

Übermittlung von Mitgliederdaten an Sponsoren

Nicht selten verlangen Sponsoren als Gegenleistung für ihre Unterstützung die Weitergabe von Mitgliederdaten, die dann zu Werbezwecken eingesetzt werden. Das ist vom Vereinszweck nicht gedeckt. Bei einer Mitgliedschaft in einem Verein handelt es sich um ein personenrechtliches Rechtsverhältnis, aus dem sich für den Verein besondere **Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schutzwürdigen Belange seiner Mitglieder** ergeben, die je nach Art des Vereins unterschiedlich stark sind.

Insbesondere Mitglieder örtlicher Vereine vertrauen regelmäßig darauf, dass der Verein ihre Daten grundsätzlich nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet. Im Allgemeinen dürfen Mitgliederdaten nur mit **Einwilligung** der betroffenen Mitglieder an Sponsoren übermittelt werden.

Dies gilt in besonderem Maße, wenn es sich um **besonders schutzbedürftige Daten** (z.B. Daten über die Gesundheit oder politische und religiöse Auffassung von Personen, § 3 Abs.9 BDSG) handelt. Nur dann, wenn Interessen von Vereinsmitgliedern offensichtlich nicht entgegenstehen, können die in § 28 Abs.3 Nr.3 BDSG aufgeführten listenmäßigen Daten auch ohne Einwilligung an Sponsoren weitergegeben werden. Ein vorbildlicher Vereinsvorstand thematisiert die Zusammenarbeit mit einem Sponsor und die sich daraus ergebenden Konsequenzen auf einer Mitgliederversammlung. Diese Ausführungen gelten für die Übermittlung an sonstige Wirtschaftsunternehmen entsprechend.

Darf der Verein personenbezogene Daten im Internet veröffentlichen?

Will der Verein Informationen über seine Mitglieder (z.B. im Internet) veröffentlichen, ist die vorherige schriftliche Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Dabei sollte ein formularmäßiger Vordruck zweierlei berücksichtigen:

- 1) Das eintretende Mitglied gibt diese Erklärung freiwillig ab und kann sie jederzeit widerrufen. Es kann den Umfang der zu veröffentlichenden Daten auch von vornherein beschränken.
- 2) Dem Mitglied muss die Tragweite seiner Erklärung bewusst sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn es weiß, welche seiner Daten in das Internet gestellt werden.

Vereine sollten gerade bei der Nutzung des neuen Mediums Internet sehr sorgfältig überlegen, welche personenbezogenen Informationen zur Selbstdarstellung im Internet wirklich notwendig sind. Das Internet bietet für die Vereine große Chancen zur Selbstdarstellung, aber auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Daneben sind zahlreiche Fragen der Internetsicherheit zu berücksichtigen. Der Adressatenkreis im Internet ist nahezu unbegrenzt und einmal in das world wide web gestellte Daten sind preisgegeben, da die Daten weltweit, d.h. auch in Staaten mit niedrigerem Datenschutzniveau abrufbar sind. Zudem ist auf die generellen Risiken, wie die weit reichende Verknüpfbarkeit, die mangelnde Vertraulichkeit und die Möglichkeit der inhaltlichen Veränderung hinzuweisen. Ein **Muster** ist im Ende dieses Dokuments zu finden.

Was ist bei der Verwaltung von Mitgliederdaten zu beachten?

Die **Vereinssatzung** sollte eine **Datenschutzerklärung** enthalten. Dabei sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen. Ggf. kann dort auch die Unterrichtung der Betroffenen über die Identität, Zweckbestimmungen und die Empfängerkategorien unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BDSG erfolgen.

Ein **Muster** ist im Ende dieses Dokuments zu finden.

Vereine sollten Regelungen für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung treffen und dabei insbesondere bestimmen, welche Daten zu welchem Zweck in welcher Form von wem verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Dabei sind auch technische und **organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** vorzusehen (§ 9 BDSG und die entsprechende Anlage hierzu), etwa um zu verhindern, dass die Mitgliederdaten missbräuchlich verwendet werden, Unbefugte hiervon Kenntnis erlangen oder Daten aufgrund unzureichender Datensicherung verloren gehen.

Die mit der Verarbeitung der Mitgliederdaten betrauten Personen sollten schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses **verpflichtet** werden.

Grundsätzlich hat ein Verein einen **Datenschutzbeauftragten** zu bestellen, wenn mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt werden.

Wenn Vereinsmitglieder nicht auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung ihrer Daten erlangen muss der Verein sie von der erstmaligen Speicherung ihrer Daten und der Art der gespeicherten Daten (z.B. vom Verband oder anderen Dritten mitgeteilte Daten) **benachrichtigen**. Die Benachrichtigung soll die Mitglieder in die Lage versetzen, ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung ihrer Daten geltend zu machen

Wichtig ist auch, dass der Verein **Unterlagen**, die nicht mehr benötigt werden, so **entsorgt**, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen Mitgliederdaten erlangen können. Insbesondere dürfen Mitglieder- oder Spendenlisten nicht unzerkleinert in Müllcontainer geworfen werden. In der Praxis haben sich insoweit vor allem beim Wechsel oder Wegzug von Funktionsträgern verschiedentlich Probleme ergeben.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Datenschutzbeauftragten des Landes, in dem der Sitz des Vereins liegt.

Muster einer Einwilligungserklärung

Einwilligungserklärung

Der für die Veröffentlichung verantwortliche Vereinsvorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren (insbesondere Internet), kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis, und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen, ferner ist nicht garantiert dass:
- die Daten vertraulich bleiben,
- die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
- die Daten nicht verändert werden können, Das Vereinsmitglied kann seine Einwilligung jederzeit zurückziehen.

Der Unterzeichner bestätigt, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und erlaubt dem Verein

.....

folgende Daten online oder über Internet:

Allgemeine Daten	Spezielle Daten von Funktionsträgern
<input type="checkbox"/> Vorname	<input type="checkbox"/> Anschrift
<input type="checkbox"/> Zuname	<input type="checkbox"/> Telefonnummer
<input type="checkbox"/> Fotografien	<input type="checkbox"/> Faxnummer
<input type="checkbox"/> eigene	<input type="checkbox"/> e-Mail Adresse
<input type="checkbox"/> fremde	
<input type="checkbox"/> sonstige Daten (z.B. Leistungsergebnisse, Lizenzen, Mannschaftsgruppe)	

(bitte ankreuzen)

.....

wie angegeben über

.....
(Online-Dienst / Internet ; Zugangsadresse)

zu veröffentlichen.

Ort und Datum: Unterschrift:

.....

(Bei minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Muster einer Datenschutzerklärung

Grundregel:

Formulieren Sie genau, welche Informationen Ihrer Mitglieder Sie verarbeiten wollen!

Beispiel, wie eine Datenschutzerklärung **nicht** sein sollte:

" § ...Zweck des Vereins:

Zur Erfüllung seines Vereinszweckes ist der Verein berechtigt, von den Mitgliedern personenbezogene Daten zu erfassen und mittels einer Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) zu verarbeiten. Er ist hierbei an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden."

Kommentar: Einmal davon abgesehen, dass die Datenverarbeitung unter der Überschrift "Vereinszweck" versteckt wird (wer rechnet beim Vereinszweck mit einer solchen Bestimmung?): Mit einer solchen Formulierung erfährt das betroffene Mitglied, dass seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Wer welche Daten verarbeitet und an wen Daten übermittelt werden, bleibt bei einer solchen Formulierung unklar.

Datenschutzerklärung im Rahmen einer Vereinsatzung:

"§ ... Datenschutzerklärung

1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenswarts ... (und evtl. weiterer bzw. anderer Personen) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2) Als Mitglied des ... (Landessportverband und sonstige Verbände mit Adresse einsetzen) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.

3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die ... (Namen der Zeitungen und Zeitschriften einsetzen, die informiert werden) über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt ... (Namen der Verbände einsetzen, denen der Verein angehört) von dem Widerspruch des Mitglieds.

4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- 5) Der Verein hat ein Kooperationsabkommen mit ... (Name des kooperierenden Unternehmens) abgeschlossen. Er übermittelt einmal im Jahr eine vollständige Liste der Mitglieder an ... (Name des kooperierenden Unternehmens), die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält.
Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- 6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

..

Einwilligungserklärung:

Die vorstehenden Bestimmungen des § ... der Vereinssatzung habe ich gelesen und willige in die dort vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgänge ein.

Ort, Datum

Unterschrift
(ggf. Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)

Kommentar:

Ziffer 1) soll dem Mitglied verdeutlichen, welche Funktionsträger im Verein über seine personenbezogene Daten verfügen.

Ziffer 2) macht Datenübermittlungen transparent, die der Verein auf Grund seiner Zugehörigkeit zu Verbänden vornehmen muss.

Ziffer 3) betrifft Datenübermittlungen, die nicht unmittelbar zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind, aber regelmäßig im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vorgenommen werden. Insoweit hat das einzelne Vereinsmitglied das Recht, die ihn betreffenden Informationsweitergaben zu verhindern, wenn es ein hinreichendes schutzwürdiges Interesse gegen die Informationsweitergabe hat.

Ziffer 4) regelt die vereinsinterne Kommunikation. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist und welche Informationen weitergegeben werden.

Ziffer 5) betrifft die Übermittlung von personenbezogenen Mitgliederdaten zu Werbezwecken. Das Bundesdatenschutzgesetz sieht insoweit weitreichende Rechte des Betroffenen vor. Deshalb muss auch das Vereinsmitglied die jederzeitige Möglichkeit haben, eine solche Datenübermittlung zu unterbinden. Nimmt ein Mitglied an einem Vereinsturnier teil, muss es jedoch regelmäßig hinnehmen, dass alle Vereinsmitglieder Kenntnis von den Ergebnissen erhalten.

Ziffer 6) betrifft insbesondere die Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der §§ 145 -147 Abgabenordnung.

Muster einer Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Verpflichtung gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis)

Frau/Herr

wurde heute darüber belehrt, dass es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Sie/Er wurde auf die Wahrung dieses Datengeheimnisses verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 43 BDSG mit Bußgeld und nach § 44 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Stelle

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung sowie ein Merkblatt mit Erläuterungen und dem Text der §§ 5, 43 und 44 BDSG habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Das BDSG gilt für den Umgang mit personenbezogenen Daten bei nicht-öffentlichen Stellen dann, wenn die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder nicht automatisierten Dateien (Karteien, Sammlungen gleicher Formulare) verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

Im Anwendungsbereich des BDSG richtet sich die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach der zentralen Vorschrift in § 4 Abs. 1 BDSG, die wie folgt lautet:

"Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat."

Die darin verwendeten Begriffe sind in § 3 BDSG wie folgt definiert:

- Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).
- Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.

Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a. die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b. der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, vom bloßen Einsichtnehmen durch Bedienstete der verantwortlichen Stelle bis zum Gebrauch der Daten.

Text der §§ 5, 43 und 44 BDSG

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4 e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

§ 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.